

ALTERSTEILZEIT

Bei der Altersteilzeit (ATZ) handelt es sich um Teilzeitarbeit mit teilweiseem Lohnausgleich (Altersteilzeitgeld) durch das Arbeitsmarktservice (AMS) vor dem Pensionsantritt. Sie basiert auf einer Vereinbarung zwischen Dienstgeber und Bediensteten, auf deren Abschluss kein Rechtsanspruch besteht. Der Antrag ist im Dienstweg einzubringen. Die weitere Abklärung der Voraussetzungen für den Lohnausgleich erfolgt über den Dienstgeber direkt mit dem AMS. Sind die Voraussetzungen gegeben, erfolgt die Auszahlung der reduzierten Bezüge und der Förderung des AMS im Rahmen der Bezugsauszahlung des Dienstgebers.

Voraussetzungen

- nur Vertragsbedienstete
- 15 Jahre NÖ Landesdienst oder Nachweis von Pensionsversicherungsanstalt (PVA) über 15 Jahre (780 Wochen) arbeitslosenversicherungspflichtige Beschäftigung in den letzten 25 Jahren
- mindestens 32 Wochenstunden 1 Jahr vor Beginn Altersteilzeit
- sozialversicherungspflichtiges Gesamteinkommen muss unter der Höchstbeitragsgrundlage liegen (monatliche Höchstbeitragsgrundlage im Jahr 2023 € 5.850,--), weil Lohnausgleich durch AMS von mindestens 50 % der Differenz zum bisherigen Entgelt nur bis zur Höchstbeitragsgrundlage geleistet wird
- kein Abschluss einer Altersteilzeitvereinbarung bei (abzusehender) Bezugskürzung
- Antrag muss spätestens 2 Monate vor dem Beginn der ATZ gestellt werden. Dieser kann auf der [Homepage des ZBR](#) unter [Service und Hilfestellung | Formulare](#) heruntergeladen werden.

Gestaltung

- Beginn: frühestens 5 Jahre vor dem Regelpensionsalter (= Alterspension)
- Dauer: max. 5 Jahre
- kontinuierliche Reduzierung des Beschäftigungsausmaßes zwischen 40 und 60 % der Normalarbeitszeit über die gesamte Dauer der ATZ

Eine „durchgerechnete Variante“ der kontinuierlichen ATZ in der Dauer von maximal 1 Jahr ist möglich. Dabei wird der erste Teil mit der vollen Wochenarbeitszeit weitergearbeitet und der zweite Teil als „Freizeitphase“ konsumiert (z. B. 6 Monate Dienstleistung, 6 Monate Freizeitphase).

Ausnahme - NEU: Im Falle einer Erwerbsminderung ab 70 % ist auch eine geblockte Variante mit einer Freizeitphase von bis zu 2 Jahren möglich.

- Das Ende der Altersteilzeit kann individuell festgesetzt werden - Voraussetzung ist, dass ein Pensionsanspruch besteht (Schwerarbeits-, Korridor pension). Die Vereinbarung endet spätestens mit dem Anspruch auf Alterspension. Inhalt der Altersteilzeitvereinbarung ist u. a., dass das Dienstverhältnis mit dem Ende der Altersteilzeitbeschäftigung einverständlich aufgelöst wird.
- Urlaubsanspruch besteht aliquot zum Beschäftigungsausmaß.
- Hinsichtlich der Dienstform gibt es keine Einschränkungen.
- Sonn- und Feiertags- sowie Nachtdienste sind auch während der Altersteilzeit möglich, sofern sie bereits mit dem Solldienstplan erfasst werden.
- Zusätzliche Leistungen sind tunlichst zu vermeiden. In Ausnahmefällen können Stunden, die nicht auszahlungspflichtig sind als Freizeit 1:1 gebucht und in weiterer Folge konsumiert werden. Jene zusätzlichen Leistungen, die auszahlungspflichtig sind (z. B. Ersatzruhetag, Nachtdienststunden zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr), dürfen nicht angeordnet werden.

Vorteile

- ✓ Gehalt: Durch das AMS-Altersteilzeitgeld übersteigt das monatliche Einkommen das Entgelt für das tatsächliche Beschäftigungsausmaß. Beispiel: Reduzierung des Beschäftigungsausmaßes von 40 auf 20 Wochenstunden (von 100 auf 50 %) = Nettoeinkommen rund 75 - 80 %
- ✓ Die Abfertigung („Abfertigung Alt“) bei Beendigung des Dienstverhältnisses und eine allfällig zustehende Jubiläumsbelohnung während der Dauer der ATZ werden vom Beschäftigungsausmaß vor Beginn der ATZ berechnet (bzw. wird das durchschnittliche Beschäftigungsausmaß der letzten 60 Monate vor Beginn der ATZ herangezogen).
- ✓ Für die Pensionsberechnung wird das Entgelt vor Beginn der ATZ herangezogen.
- ✓ Für die Berechnung eines allfälligen Krankengeldes oder eines allfälligen Arbeitslosengeldes wird das Entgelt vor Beginn der ATZ herangezogen

Hinweis:

Für Personen mit einer laufenden Altersteilzeit-Vereinbarung ist keine Wiedereingliederungsteilzeit möglich.

Auch ein Umstieg („Option“) vom Landes-Vertragsbedienstetengesetz (LVBG) in das NÖ Landes-Bedienstetengesetz (NÖ LBG) ist ab dem Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Altersteilzeit nicht mehr möglich.

Rechtsgrundlagen

- § 27 Arbeitslosenversicherungsgesetz ([Link](#))
- § 27a Arbeitslosenversicherungsgesetz ([Link](#))
- § 28 Arbeitslosenversicherungsgesetz ([Link](#))